

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands und Publikationsorgan der Zentral-Franker- und Starckehasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 10 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 11. März 1917 3 Heferte kosten 50 Pfg. die einseitige Poststelle. 31. Jahrg.
Abonnementspreis: M. 1.— für das Vierteljahr. (Zeitschrift: Nr. 174.) Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellenvermittlung-Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

Inhaltsverzeichnis.

Die Schuhreparaturenpreise. — Der Goldstrom deutscher Aktien-Schuhfabriken. — Die Schuhfabrikanten zu den Betriebsbestimmungen. — Sind Heimarbeitler gewerbesteuerpflichtig. — Der Reichstagsauschuß für das Hilfsdienstgesetz. — Vom Sanftschuß zum Geldschuß. — Aus unserem Beruf. — Verbandsnachrichten. — Ehrenliste. — Literarische. — Briefkasten.

Beilage: Für unsere weiblichen Mitglieder: Der Arbeitervorleser als Vorbehaltsgegenstand der Ehefrau. — Arbeitende Mütter. — Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — Frauen heraus! — Wissenschaftliches Knapfannähen. — Sternenhimmel. — Literarische. Feuilleton: Der Ring.

Die Schuhreparaturenpreise.

Ueber die Regelung der Schuhreparaturenpreise liegen zwei Beschlüsse vor, eine vom Reichstagsauschuß, dem seinem Stellvertreter Staatssekretär Dr. Helfferich und eine zweite von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise. Die Hefflerische Beschlüsse umfaßt 10 Paragraphen und dazu kommt noch jene mit den Ausführungsbestimmungen, die 2 Paragraphen umfaßt. Erstere kämpft an die Beschlüsse vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen beim Verkauf von Schuhwaren an, wonach diese zu keinem höheren Preise berechnet werden dürfen als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Löhne und eines angemessenen Gewinnes ergibt.

Den ausgebesserten Schuhen muß bei Rückgabe an die Verbraucher ein Begleitförmchen beigelegt werden, welches in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält: 1. Den Namen oder die Firma und den Ort der gewerkschaftlichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat; 2. Die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung; 3. Den Namen und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist. Der Schuhmacher hat in seinem Geschäftsbuch eine Preisberechnung nach den näheren Bestimmungen der Gutachterkommission auszuführen, aus der sich der Preis und die Art der Berechnung für Beklebung und Flecken ergibt. Der Kunde kann binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht verlangen, wenn er glaubt, daß der von ihm geforderte Preis zu hoch sei. Das Schiedsgericht prüft auch die ausgehende Preisberechnung nach und bestimmt die nach den von der Gutachterkommission aufgestellten Richtlinien angemessenen Preise; es entscheidet selbstständig und gebührenfrei. Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat sein Vorsitzender an die zuständige Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

Der Reichstagsauschuß kann von diesen Vorschriften Ausnahmen zulassen. Die Strafbestimmungen betreffen bis zu Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitförmchen nicht beigelegt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitförmchen unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitförmchen beigelegt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserung von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitförmchen angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgestellt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise ausbessert und mit dieser Ausbesserung zur Ablieferung bringt,
5. wer die Vorschriften des § 3 über den Ausgang der Preisberechnung zuwiderhandelt.

Aus der Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen sei erwähnt, daß jene zur Verordnung über die Preisbeschränkungen beim Verkauf von Schuhwaren vom 28. September 1916 auch für die Durchführung der vorliegenden neuen Verordnung über Preisbeschränkungen bei Schuhreparaturen gelten.

Die von der Gutachterkommission aufgestellten Richtlinien für die Preisberechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren befragen im wesentlichen folgendes:

Die Herstellungskosten setzen sich zusammen aus: Materialkosten, Arbeitslohn und Löhnen. Für die Berechnung der Materialkosten gelten folgende Grundätze: für Leder, einerseits, ob es im In- oder Ausland hergestellt ist, darf als Einkaufspreis höchstens der nach der Bekanntmachung betr. Höchstpreis für Leder jeweils gültige Höchstpreis derjenigen Preisklasse, der die verarbeiteten Sorten angehören, berechnet werden. Bei Verwendung von Ersatzstoffen oder sonstigen Ersatzstoffen darf höchstens der Preis als Einkaufspreis zugrunde gelegt werden, den die Ersatzstoffgesellschaft für die zur Verwendung kommende Art festgelegt hat; für alle anderen Materialien, wie Nägel, Nähgarn, Bech, Wachs, Klebstoffe, Schwärze, Holzmaßel u. dgl. dürfen nicht mehr als 25 Pfg. für ein Paar Herren- oder Damensohlen und Stiele, 20 Pfg. für ein Paar Kindersohlen und Stiele (bis Größe 35) in Anrechnung gebracht werden. Als Arbeitslohn darf nicht mehr als der auf Grund der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tatsächlich bezahlte Betrag in Rechnung gestellt werden. Schuhmacher, die keine Arbeiter beschäftigen, dürfen nur die Löhne der Klasse 3 berechnen. Für Löhne dürfen höchstens folgende Sätze auf den Betrag der Materialkosten zuzüglich Arbeitslohn berechnet werden: für Klasse 3 (Betriebe, die weniger als 6 M? Arbeitslohn für ein Paar neue Herrensohlen bezahlen): 15 v. H., für Klasse 2 (Betriebe, die 6—9 M? Arbeitslohn für ein Paar neue Herrensohlen bezahlen): 15 v. H., für Klasse 1 (Betriebe, die mehr als 9 M? Arbeitslohn für ein Paar neue Herrensohlen bezahlen): 20 v. H. Alle diese Sätze gelten nur für handwerks- und ordnungsmäßig ausgeführte Reparaturen, und zwar für Schuhmacherebetriebe, die gleichzeitige Reparatur anfertigen, sowie für Schuhhändler, die entweder in eigenen Betrieben durch Angestellte oder durch Heimarbeitler Schuhwarenreparaturen herstellen lassen. Besondere Bestimmungen (mechanische Reparaturverfahren) und Schuhmacher, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Reparaturen beschäftigen, sowie alle Betriebe, die minderwertige Reparaturarbeiten wie z. B. einfach mit Eisennägeln befestigte Sohlen fletern, dürfen höchstens den Löhnsatz der Klasse 3 (10 v. H.) in Anrechnung bringen. Schuhhändler, welche die ihnen in Auftrag gegebenen Reparaturen durch selbständige Schuhmacher ausführen lassen, dürfen Preisfestsätze Löhnen so weit in Anrechnung bringen, als solche nicht bereits in dem mit dem Schuhmacher vereinbarten Preis enthalten sind. Die Höhe des Löhnsatzes richtet sich nach der Klasse, welcher der betreffende Schuhmacher, der die Arbeiten ausführt, angehört. Für Ausbesserungsarbeiten, die außer Sohlen und Stielen angenommen werden, wie z. B. Einstechen von Nägeln, Anbringen von neuen Vorderblättern, Riemen und dergl. dürfen die entstehenden Mehraufwendungen für Material, Arbeitslohn, Löhnen und ein entsprechender Gewinnzuschlag unter Beachtung der in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen besonders gerechnet werden; für Grobarbeiten von Stößen darf nur der vermehrte Arbeitslohn in Anrechnung gebracht werden. Der angemessene Gewinn wird höchstens auf 15 v. H. begrenzt, gerechnet auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung von Materialkosten, Arbeitslohn und Löhnen ergibt.

Die nach § 3 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren zum Ausschlag zu bringende Preisberechnung ist von allen Gehaltsarten, die gewerkschaftlich Bestellungen auf Ausbesserung von Schuhwaren entgegengenommen und Schuhschneider oder Schuhschneidern begeben, in den Geschäftsbüchern zu anzubringen, daß sie vor dem Betreten von außen sichtbar ist, in solchen Geschäftsbüchern, die keine Schuhschneider oder Schuhschneidern begeben, darf sie für jedermann sichtbar und lesbar ist.

Nach den von der Gutachterkommission aufgestellten Richtlinien kosten ein Paar Herrensohlen 5,60 bis 6 Mk., Stiele 1,50 Mk., Vorderhäute 8 bis 12 Mk., Demnachsprechend sind die Preise für die Sohlen- und Kinderreparaturen. Die Preise sollten innerhalb des Rahmens beschrie-

ben sein je nach der Qualität des Leders, wenn nicht etwa jeder Schuh als „Kernleder“ ausgegeben wird, wie man das in der Kriegszeit so oft erlebt hat.

An der Aufstellung der Richtlinien hat in der Gutachterkommission auch eine Vertretung der Schuhmacherebetriebe mitgewirkt, allein trotzdem sind die Innungs- und Schuhmacherebetriebe damit sehr unzufrieden und drohen deswegen bekanntlich mit dem Streik. Freilich 14 M. für Sohlen und Stiele, wie auch schon verlangt wurde, schließen die Richtlinien aus, und das ist nur zu begrüßen. Es soll nicht nur der Arbeiter der Großen und der Genuer, sondern auch der von ehrlichen Schuhmacherebetriebe betätigt werden. Die Arbeiter können mit ihrer Arbeitstracht auch nicht ausbleiben und schwindeln.

Der Goldstrom deutscher Aktien-Schuhfabriken.

Die Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken in Nürnberg haben im Kriegsjahr 1916 wieder glänzend abgeschlossen. Sie erzielten einen Bruttogewinn von 4 734 555,07 M. mit dem Gewinnmorgentag von 165 757,16 M. aus dem Jahre 1915 zusammen 4 900 312,23 M. Davon wurden 523 547,48 M. allein zu Abschreibungen verwendet, so daß 7 Kontis mit zusammen nur 7 M. noch im Bucho stehen. 1 Million wurde für die Kriegsgewinnsteuer zurückgestellt, die Löhne machten 1 502 675,20 M. aus, so daß ein Reingewinn von rund 2 231 879 M. verbleibt. Davon erhalten die Aktionäre 800 000 M., gleich 20 Prozent (1915: 15 Prozent) Dividende, der Aufsichtsrat an Lohnsummen 50 704,50 M., das kaufmännische Betriebspersonal (ohne die Arbeiter?) an Lohntanen 200 000 M., Gratifikationen 535 000 M., 300 000 M. wurden angesetzt für Unterhaltungen und 15 000 M. für die Lohnsteuer, auf neue Rechnungen werden 164 385,06 M. vorgelassen. Der Vermögensbestand und damit der innere Wert der Aktien der Gesellschaft sind bedeutend gestiegen; so hat sich auch 1 600 000 M. an Kriegsanleihen zu 5 Prozent angesetzt. Der Geschäftsbericht wird mit hoher Befriedigung konstatiert, daß die im Geschäftsbericht für 1915 ausgesprochenen guten Erwartungen verwirklicht haben. Durch wesentlich höheren Löhnen haben wir auch entsprechend höheren Gewinnen erzielt. Ein gedeihliches und fröhliches Jahr auch für die Arbeiter der fränkischen Schuhfabriken?

Die Aktien-Gesellschaft von Hef in Erfurt erzielte einen Reingewinn von 829 320,61 M., wovon die Aktionäre 15 Prozent Dividende gleich 124 395,09 M. erhalten. 400 000 M. wurden für den Reserve, das zurückgeblieben, 10 000 M. die Angestelltenunterstützung 27 881 M., abzüglich der Aufsichtsrat und 116 839,81 M. werden auf neue Rechnungen vorgetragen. Der Reingewinn 1916 von 17 Prozent Dividenden allein bietet aber noch für erzieltes Ergebnis dem Geschäftsjahr, das diese Erfolge verzeichnen darf gemacht hat. Sie hat ca. 238 000 M. für Abschreibungen verwendet und 8 Kontis auf zusammen 8 M. abgeschrieben, aber 20 000 M. auf ausländische Forderungen, die über nach dem Kriege ganz oder zum Teil noch eingezogen werden. Sie hat 939 620,90 M. zurückgestellt, wovon 300 000 M. für Kriegsteuer. An Kriegsanleihen hat sie 51 522,43 M. angesetzt.

Ueber das verfloßene Geschäftsjahr wird berichtet, daß der Beschäftigungsgrad ein guter war. Trotz der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen konnte der Betrieb ungefähr im Umfang des Vorjahres aufrecht erhalten werden. Die Nachfrage nach Schuhwaren war außerordentlich stark. Wir konnten demzufolge auch noch einen beträchtlichen Umfang erzielen. Unsere Löhnenstände sind etwas größer als im Vorjahr. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse haben wir es für angebracht gehalten, auf unsere ausländischen Forderungen eine weitere Abschreibung von 200 000 M. vorzunehmen. Die ausgegebenen Beträge für Unterhaltungen unserer zum Heere einberufenen Arbeiter und Beamten wurden wieder als laufende Löhne verbucht. Sie betragen die Weiterzahlung von Gehältern unserer im Heere stehenden Beamten nicht mit eingerechnet, umgerechnet 81 000 M. Ueber die Ausschüttung für das laufende Geschäftsjahr läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Wir haben gerade, wie fast die gesamte Schuhindustrie, unter dem Einfluß der in den letzten Monaten vorgenommenen Kriegsmo-

Befanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 5. März bis 11. März bei 11. Wochenbeitrag fällig ist.

An die Ortsverwaltungen und Mitglieder. Betr. Errichtung bez. Arbeiterausschüssen.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit erfolgende Still- und Zusammenlegung von Schutzfabriken wollen wir darauf hinweisen, daß nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben — und dazu gehört auch die Schutzindustrie —, in denen in der Regel 50 Arbeiter beschäftigt werden, ständige Arbeiterausschüsse errichtet werden müssen, soweit für solche Betriebe nicht bereits ständige Arbeiterausschüsse bestanden haben. In größeren Betrieben, wo mehr als 50 nach dem Versicherungs- gesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte vorhanden sind, müssen auch besondere Ausschüsse für die Angestellten errichtet werden.

Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältnismäßigkeit gewählt. Das Nähere über diese Wahlen bestimmen die Landeszentralbehörden bzw. die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten.

Nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, die auch in die preussische Wahlordnung übernommen wurden, sind alle volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten eines Betriebes ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie deutsche Reichsangehörige sind, wahlberechtigt und auch wählbar. Die Wahlordnungen dürfen also nicht etwa vorschreiben, daß nur solche Personen in den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen gewählt werden dürfen, die längere Zeit im Betriebe beschäftigt sind. Ausländer haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahl wird in der Regel durch den Betriebsleiter erfolgen. Nach den Bestimmungen der preussischen Wahlordnung müssen z. B. die Vorschlagslisten spätestens eine Woche nach dem 1. Tage des Aushanges des Wahlauschreibens bei dem Wahlleiter (Vorstand des Wahlvorstandes) eingereicht sein. Wird diese Frist veräumt, dann gilt die von anderer Seite eingereichte Liste als gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder richtet sich nach der Größe des Betriebes, entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung.

Bei Errichtung des Wahlvorstandes darf nicht vergessen werden, daß die Vorschlagslisten von mehreren Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen. Nach der preussischen Wahlordnung sind drei Unterschriften erforderlich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die in andern Bundesstaaten erlassenen Wahlordnungen eine höhere Zahl vorschreiben.

Die Arbeiterausschüsse haben die Interessen der Arbeiterschaft des Betriebes zu vertreten, insbesondere alle Beschwerden, die sich auf die Betriebsseinrichtungen, die Lohn- und die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtsseinrichtungen beziehen, dem Unternehmer zur Kenntnis zu bringen und mit ihm darüber zu verhandeln.

Wenn auch nur ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen äußert, muß der Unternehmer mit dem Arbeiterausschuss verhandeln.

Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss eine Einigung nicht zustande, so kann der Grund des Hilfsdienstgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss angerufen werden. Dieser Ausschuss kann einen Schlichter ernennen, wenn der Arbeitgeber etwa nicht erschienen ist. Bei der großen Wichtigkeit dieser Arbeiterausschüsse erwarten wir von allen Ortsverwaltungen, daß sie diese Wahlen schnell und gut vorbereiten und daß sich unsere Mitglieder vollständig daran beteiligen.

Auf Einzelheiten werden wir noch zurückkommen.

Mit den zum Austausch einzusendenden Mitgliedsbüchern sind auch gleichzeitig die restierenden oder zu gewöhnlich gelaufenen Beitragsmarken mit einzuschicken.

Nachfolgend verzeichnete Mitgliedsbücher und Marken wurden als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Wilhelm Pfele, (Karte), eingetragen am 1. Oktober 1916 in Berlin.
- Bernhard Gerstendörfer, D.-Nr. 5472, eingetragen am 12. Januar 1906 in Hartha.
- Hermann Krauß, D.-Nr. 47789, eingetragen am 22. August 1910 in Erfurt.
- Wolfgang Mattausch, D.-Nr. 67321, eingetragen am 7. Juli 1918 in Breslau.

H. K. in Hartha, den 3. März 1917.

Abschluß und Bilanz für das 4. Quartal 1916.

Abschluß pro 4. Quartal 1916.

An Gesamt-Ausgaben	RM. 113468,49	Bestand der Hauptkasse im 4. Quartale 1916	RM. 98022,76
• Gesamt-Einnahmen	58411,87	• Hieron ab die Mehrausgaben vom 4. Quartale 1916	54554,62
	Mehrausgaben RM. 54554,62	Bestand der Hauptkasse am Schluß des 4. Quartals 1916:	RM. 43468,14

Einnahmen.		Bilanz pro 4. Quartal 1916.		Ausgaben.	
An Bestand der Hauptkasse pro 3. Quartal 1916	RM. 98022,76	Per Arbeiterlosenunterstützung:			
• Aufnahmgebühren:		Bei der Hauptkasse 1. Klasse	RM. —		
• Bei der Hauptkasse 1. Klasse	RM. —	2	—		
• 2. u. 3.	—	3	—		
• Bei den Zahlstellen 1. Klasse	150,90	Bei den Zahlstellen 1. Klasse	154,76		
• 2. u. 3.	218,50	2	813,55		
	369,40	3	3125,80	RM.	5484,11
• Beiträgen:		Krankenunterstützung:			
• Bei der Hauptkasse 1. Klasse	RM. —	Bei der Hauptkasse 1. Klasse	RM. —		
• 2.	124,—	2	24,20		
• 3.	297,70	3	155,20		
• Bei den Zahlstellen 1. Klasse	RM. 21975,50	Bei den Zahlstellen 1. Klasse	2788,20		
• 2.	24908,50	2	2818,90		
• 3.	51234,95	3	9889,50		14675,—
	98535,65	Reiseunterstützung bei der Hauptkasse	RM. —		
• Bezirksbeiträgen	842,—	bei den Zahlstellen	157,90		197,90
• sonstigen Einnahmen:		Amzugsunterstützung bei der Hauptkasse	RM. 98,00		
• Bei der Hauptkasse	RM. 291,02	bei den Zahlstellen	302,—		400,00
• Bei den Zahlstellen	303,85	Kostfallunterstützung bei der Hauptkasse	RM. —		
	594,87	bei den Zahlstellen	75,—		75,—
• Zinsen aus belegten Kapitalien	12232,89	Unterstützung in Sterbefällen bei der Hauptkasse	RM. 90,—		
• zurückgehaltene Zuschüsse von den Zahlstellen	64721,27	bei den Zahlstellen	3045,—		3135,—
• Kassenbestände in den Zahlstellen	1252,93	Wahnerinnenunterstützung bei der Hauptkasse	RM. —		
		bei den Zahlstellen	336,—		336,—
		Rechtschutz bei der Hauptkasse	RM. —		
		bei den Zahlstellen	—		
		Kriegsunterstützung zu Weihnachten b. d. Hauptkasse	RM. 2162,15		
		Zahlstellen	81798,20		83960,45
		Die übrigen Ausgaben der Hauptkasse nach Abzug der Unterstützungen	110926,24		
		Drogen der Beiträge zu Ortsausgaben	11578,65		
		Kassenbestände in den Zahlstellen	2456,79		
		Bestand der Hauptkasse für das 1. Quartal 1917	981868,14		
				Summa:	RM. 1114572,77

Die Gesamtmitgliederzahl betrug im 4. Quartal 1916: 17 013; davon 10 844 männliche und 6169 weibliche Mitglieder.

Ehrentafel
für unsere im Felde gefallenen Mitglieder
Schwegel Karl Bedendorf, gefallen.

Literarisches.
Gewerbs- und Kaufmannsgericht, Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. (Verlag von Georg Reimer in Berlin) — Nr. 6 des 22. Jahrgangs enthält: Hilfsdienst und Arbeitsgerichte. Von Rechtsanwalt Dr. Erdel. Gewerbegerichte und Tarifinhalten. Von Stadtrat Dr. Voeder. Der Arbeitslohn nach dem Familienstand. Von Erstem Staatsanwalt A. Zeiler. — Neudruck: Deutsche Gewerbe- und Berufungsgerichte (Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart, Mannheim, W. Breslau).

Briefkasten.
H. K. in Hartha. Einige Tage verspätet in unsere Hände gelangt.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen) über **Schuhmacherwerkzeuge** werden erschienen.
— Versand gratis und franco. —
E. Wögtle, Berlin, Lotzringertstraße 83.

Handstanzmesser
Größe I 7,50 RM. — II 7,00 RM. — III 6,00 RM.
Theo Breuer, Wersfeld b. Collingen.

Seilhaber
mit ca. 20 000 RM. gesucht für Fabrikation einer Erbschaft. Patent angemeldet.
Gleicher Betrag wird eingelegt.
Fabrikraum und Kraft vorhanden.
Branchenkenntnisse u. kaufm. Kenntnisse erforderlich.
Anträge mit S. G. 1716 an Haasenfein & Vogler A.-G. Köln.

3 Schuhmachergehilfen
je einen auf Herren-, Damen- und Mittelarbeit geübt.
Stücklohn 8-10 RM. pro Paar, dauernde Arbeit und angenehme Beschäftigung.

J. Reinhardt, Silberfeld, Postamt 21.
Unsere Kollegen und Vorstehenden
Friedrich Becker
zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange für uns im Verband zu arbeiten, was er bis jetzt immer getan hat.
Dies wünschen ihm
Die Kollegen der Zahlstelle Hartha.

Zeigen finden im „Schuhmacherepochenblatt“ weiteste Verbreitung.

Beilage zum Schuhmacher-Fachblatt Nr. 9.

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Der Arbeitsverdienst als Vorbehaltsgut der Ehefrau.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Güterrecht in der Familie unterscheiden „eingebrautes Gut“ und „Vorbehaltsgut“. Unter dem eingebrauten Gut ist vor allem dasjenige Vermögen zu verstehen, das eine Frau mit in die Ehe einbringt, so die Haushaltungsgegenstände. Sodann gehört zum eingebrauten Gut oder auch, was die Frau durch außergerichtliche Vorkommnisse während der Ehe erwirbt, zum Beispiel durch Erbschaft, Schenkung usw. Der Mann hat das Recht, das eingebraute Gut in Besitz zu nehmen, also es zu benutzen und zu verwalten. Er darf hier nach § 1375 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht die Zustimmung seiner Frau über das eingebraute Gut erteilen. Das ist ihm nach § 1376 nur gestattet hinsichtlich geringerer Verträge und verbrauchbarer Sachen.

Zum Vorbehaltsgut der Frau, auf das sich die Verwaltung und Ausübung des Mannes nicht erstreckt, gehören vor allem die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckgegenstände und Arbeitsgeräte. Diese Dinge sind Vorbehaltsgut, auch wenn sie der Mann aus seinen Mitteln gekauft hat. Weiter gehört zum Vorbehaltsgut, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Geschäftes erwirbt. Zu diesen Erwerbssachen gehören jedoch nicht die Berechtigungen der Frau im Hauswesen und was sie neben dem Geschäft des Mannes schafft. Zu solcher Tätigkeit ist die Frau nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, ohne besondere Entschädigung verpflichtet. Nur was die Frau darüber hinaus selbständig erwirbt, gehört ihr. Bei der selbständigen Arbeitsleistung der Frau Vorbehaltsgut. Es ergibt sich namentlich, daß der Mann über ihn keinerlei Verfügungsrecht hat. Er kann z. B. den Lohn der Frau nicht für sich ausgeben lassen, Forderungen an den Mann können nicht gegen die Lohnforderungen der Frau aufgerechnet werden usw. Diese Bestimmungen bewirken, daß es für eine große Zahl von Ehen in der Praxis nicht das Recht des Mannes auf Verwaltung und Ausübung gibt, sondern daß die Frau Gütertrennung bezieht. Dabei dürfen jedoch die §§ 1371 und 1427 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vergessen werden. Nach ihnen ist die Frau verpflichtet, dem Mann zur Bekleidung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag zu leisten. Was als von der Frau durch die selbständige Tätigkeit erworben angesehen ist, richtet sich nach dem Einkommen. Die solche Tätigkeit gilt eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber in einer Fabrik usw., oder als Ausübung eines anderen Berufs. Wenn die Frau im Geschäft des Mannes gegen Entgelt arbeitet, so wird die Gegenleistung an die Vorbehaltsgüter. Zu ihm gehören noch die Urteile, Beschlüsse und Aktenurteile, das Krankengeld, das die Frau erhält, und ähnliche Bezüge. Bei Beschlüssen ist die Entscheidung zweifelsfrei; sie gehören zum Arbeitsverdienst, wenn sie die Verantwortlichkeit für Arbeitsleistung darstellen, wie z. B. Urteile über eine Heilerin.

Erreicht man nun sein, ob die aus Arbeitsverdienst erlangten Spargroschen auch Vorbehaltsgüter bleiben, wenn die Frau eine anderweitige Ehe eingeht. Eine Frau in E. besitzt ein Beispiel ein solches kleines Vermögen, das sie in einem Sparbuch angelegt hatte. Ihr neuer Ehemann, der das Geld verbraucht, verlangt das Buch. Es wurde ihm verweigert, da die Gefahr bestand, daß nach Auszahlung das Geld bald veräußert sein würde. Die Frau beklagte die Verweigerung der Herausgabe damit, daß sie sich in der vorausgehenden Ehe durch Zeitungsannoncen mühen erworben habe, und daß es somit zu ihrem Vorbehaltsgut gehöre. Der Mann klagte vor Gericht und setzte in allen Instanzen recht. In der Begründung der letzten Instanz hieß es: „Das Vermögen der Frau wird durch die Heilbehandlung der Verwaltung und Ausübung des Mannes unterworfen. Dieser ist berechtigt, die zum Vorbehaltsgut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, die Frau ist verpflichtet, sie ihm herauszugeben. Er kann verlangen, daß der Bestand des eingebrauchten Guttes Maßnahmen und Vorlegung eines Verzeichnisses folgen werde. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit während der Ehe erwirbt. Was sie vorher erworben hat, eingebrautes Gut. Also ist das fragliche Sparbuch ein eingebrautes Gut der Beklagten. Sie muß das Buch über andere Sachen an den Kläger herausgeben.“

Die nämliche Auffassung wird auch von anderen Gerichten geteilt. In dieser Beziehung enthält zweifellos das Gesetz eine große Lücke. Es müßte eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der nachweislich durch Arbeitsverdienst erworbenes Vermögen immer Vorbehaltsgut bleibt, auch wenn die Frau eine neue Ehe eingeht. Dies würde das Gesetz, darauf sei ausdrücklich hingewiesen, die Ansicht Bestimmungen, die die Frau gegen die Gerichte hindern, die ihr daraus entstehen können, daß der Mann vor Erwerb und Ausübung ihres Vermögens ist. Der Mann über das eingebraute Gut, zu dem der Mann die Zustimmung der Frau berechtigt ist, soll er nur zum ordnungsgemäßen Verbrauch vornehmen dürfen. Zum eingebrauten Gut gehörende Geld hat der Mann

für die Frau ursprünglich nach den Vorschriften anzulegen, die für die Anlegung von Miindelgebühren gelten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen über das eingebraute Gut, zu denen die Zustimmung der Frau erforderlich ist, darf der Mann nicht ohne diese Zustimmung ausführen. In besonderen Fällen kann das Amtsgericht zu Anordnungen ansetzen werden. Man sieht, die Frau hat auch unter den heutigen unvollkommenen Bestimmungen doch immerhin eine Reihe von gesetzlichen Rechten, sie muß sie aber kennen und zu handhaben verstehen. G. M.

Arbeitende Mütter.

Arbeitende Mütter! Hunderttausende eilen in die Fabriken, gehen in der Fabrik unter, sind verdingt um Hungerlöhne an das Gewerbe oder an den Haushalt der Besorgenden. Zur Zeit, da die besorgende Mutter mit glücklichen Lächeln das Kind aus dem warmen weichen Bettchen nimmt oder zusetzt, wie die Wärrerin seine Händchen in die mit Seidenbändern geschmückten Ärmel des Mädchens führt, weilt die arbeitende Mutter schon bei der mechanischen Arbeit, die langsam an ihrem Körper nagt und ihn unaußersam zerstört. Fern das Kind, der Obhut irgend einer elterlich wohlwollenden Kinderbewahranstalt anvertraut oder der Wartung durch ein anderes unterernährtes Kind. Das kleine Kind in arbeitsreicher Kleidung gekleidet, das magere Körperchen wird durchwühlt von den Folgen der Arbeit jener Tage, an denen sich der Mutterleib bereits hätte schonen sollen, die Hungerpeinliche ihn aber wieder hinter die Fabrikmauern trieb. Fern von ihrem Fleiß und Blut ringt die arbeitende Mutter, ohne jedoch — trotz des Mannes Arbeit — immer genug Brot für die Kinder zu schaffen. Wir sehen sie in den Fabriken, Kleider, Schurmal und Spielzeugen erzeugend, in Bergwerken, Spinnereien, in Bleichereien, in allen Berufen, die die Massenproduktion der Gegenwart schaffen; sehen sie als Kinderwärtinnen, Dienstmädchen, Wäscherinnen.

In den feinsten Blutzellen des Kapitalismus spürt man das Wirken der wohlhabenden Mutter, die um der Brotergabe willen den Organismus des Weibes Gewalt antut. In einem Zustand, in dem die Frau der Besorgenden jede ihrer Bewegungen sorgsam überwacht, bei dem sie vom Hausarzt immer wieder gemessenhaft untersucht wird, sehen wir die werdende Mutter des Arbeiterkinds bei ihrer mühseligen Frohn. Aus den Dunstwolken der unhygienischen Wälder starrten ihre glanzlosen Augen, die schwachen, trübseligen Arme ziehen die Wälder durch das Wasser, das den Körper erschauern macht. Den die Mutterkraft verrätenden Leib an der Trug gepreßt, trocknet sie den kalten Schweiß an der Stirn, wenn sich dem ausgehohlenen Körper eine Ohnmacht nähert und ein Fieber ihn durchschüttelt. Ausgehungert? Ja, denn während die wohlhabende Mutter mit den Kindern und dem Gatten oben speist, bleibt das Essen der arbeitenden Mutter unberührt, und die Wärrerin trampft raslos ihre Finger um die letzten Wälscheide, um nur möglichst bald mit ihrem Nabel den Hunger der Kinder stillen zu können. Ist es in den Fabriken anders, bei dem jeder der Hunderttausenden, die beim Morgengrauen an ihre Arbeitstühle wandern, ihr Heim erst in Abenddämmern wiedersehen und ihrem Körper die billige, minderwertigste Nahrung zuführen?

Den mühen abgegebene Sägen der arbeitenden Mutter haben des Lebens Nütz den letzten Schimmer von Frauenlichkeit abgetrennt. In ihnen sollte der unauflösliche Haß gegen die Gesellschaftsordnung flammen, die dem Begriff Mutter die höchste Verachtung zollt — leider nicht für die arbeitende Mutter, deren Selbstreißer die Mutterkraft befragen, während der Kapitalismus auf dem Mutterleib gerade so herumstapelt wie auf den Körper des Mannes, des Glaubensbruders und Volksgenossen. Der Kapitalismus ist der gleiche Feind auch der arbeitenden Mutter. Die proletarische Frau, die den Hohn, die Verpötlung und die Mißachtung gegen die arbeitende Mutter scharf erkennen will, die andere Wohnung suchend durch die Straßen der arbeitslosen Städte, leide mit, daß sie Mutter einiger Kinder ist und eine Wohnung benötigt. Besorgenden mit Kindern oder Tieren wird Einspruch gewährt, aber keiner arbeitenden Mutter mit Kindern. Niemand schließt sich die Türen vor der Verzweigten, die man von der Schwelle stößt.

Arbeitende Mütter! Man könnte nicht müde werden, die Elmschüler aufzurufen, die sich im Dasein der proletarischen Mutter aneinanderreiben. Sie muß ohnmächtig zusehen, wie ihre Kinder gesungen sind, schon in frühesten Jugend in irgend einem Gewerbe Hilfe zu leisten. Nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande, wo die Schule leersteht und die Kinder des ländlichen Proletariats den Bauern an Stelle der schollentfälligen Dienstboten ein gutes und billiges Auszubehungsmaterial stellen. Man bedenke der Kinderarbeit in der Hausindustrie, in der städtischen Heimarbeit, um das unglücklichste Geschick der kleinen arbeitenden Mutter zu erfüllen.

Für die Kinder des Bestes wird der Sport empfohlen, um sie in der schnellsten Zeit zu härten; Kommissionen treten zusammen, die über Jugendspiele diskutieren. Den Kin-

dern der arbeitenden Mutter mangelt es an den notwendigen Lehrmitteln, ja sogar an der notwendigen Nahrung und Kleidung. Die proletarischen Kinder egzistieren für die bürgerliche Gesellschaft nicht, sie zählen für sie erst, wenn sie als Arbeitsware Gewinnbringer werden. Man nimmt in den Kreisen der Besorgenden offenbar an, daß die arbeitende Mutter nicht erkennen könne, was ihren Kindern geraubt wird. Aber diese sieht mit weichen Herzen nur zu gut, was ihre Kleinen an sonstigen Freuden entbehren müssen, empfindet den mühenenden Schmerz, ihnen das nicht bieten zu können. Jugendspiele, Sport, Theater, Bücher — alles ist nur für die Jugend der „besseren Menschen“.

Über das Gend des Alltags kumpft die hin und wieder hervorbrechende Bitterkeit der Mutter ab. Die Teuerung zwingt die Gedanken der proletarischen Frau darauf, wenigstens den Hunger der Ihrigen zu stillen. Dazu das geringe, oft durch Arbeitslosigkeit unterbrochene Einkommen des Mannes, der eigene schmale Verdienst, der ein hartes Brot bedeutet. — Wehe jener proletarischen Mutter, die von einer Krankheit niedergezogen wird. Dann fehlt der rettende Halt in der Arbeiterfamilie, stürzt nicht selten alles zusammen. Für die Kranke der Armenkassier, das Spiel, für viele eine Stätte der Ruhe und Pflege, wie sie noch niemals ihnen eigen war.

Es wäre ein leichtes, Elternbilder der Bitterkeit anzufügen, Mütter zeichnen, die als Beterinnen von Tür zu Tür wandern oder gramgebeugt ihre Kinder verpflegen müssen. „Göttliche“ Ordnung, wenn das Muttergeschick erwürgt wird unter dem Zwange der nämlichen Mutterliebe, die die Kinder nicht verhungern lassen will.

So sehen wir eine Armes Unglücklicher, neben dem das selbst das des ausgebreiteten und geschundenen Mannes noch erträglich dünkt. Auf der arbeitenden Mutter ruht alle Last, aller Jammer, alle Pein der nichtarbeitenden Klassen. Sie wird von allen Dingen wirtschaftlicher und sozialer Gewitter betroffen, die oft Körper und Seele verzerren. Ist es da wunderzunehmen, wenn langsam das Gefühl der Menschwürde stirbt, wenn stumpe Ergebung in das Herz der proletarischen Mutter eintritt und sie dem Rufe nicht lauscht, der Millionen unter die Fahnen für die Menschlichkeit ruft?

Und doch auch für sie schlägt die Stunde der Erlösung. Schon scharen sich Tausende und Abertausende zusammen, um an der Seite ihrer männlichen Lebensgenossen eine Werbung ihres Schicksals herbeizuführen. In politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen finden wir sie, um vereint eine Verbesserung ihrer trübseligen Lage mit zu erkämpfen. Auch unser Zentralverband der Schuhmacher weist eine stattliche Zahl Mütter und solche weibliche Mitglieder auf, die sich die gleiche hohe Aufgabe gestellt haben. Allen ihren Schwefeln rufen sie zu, kommt zu uns, helfe uns, damit wir uns eine bessere Zukunft schaffen.

Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Der Bericht des Kaiserin Auguste Victoria-Bundes zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich über das 7. Geschäftsjahr, vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 ist jetzt im Reichstage verteilt worden. In der allgemeinen Uebersicht sind mehrere Stellen von allgemeiner Bedeutung. So wird u. a. hervorgehoben: Die Anstalt hat stets den Gedanken vertreten, daß die Aufrüstungsarbeit auf dem Wege schriftlicher Belehrung, die Unterrichtsstufe und Vorträge für Mütter heute zwar ein unbedingtes Erfordernis sind, daß sie uns aber unserer Ziele nur sehr langsam nahe kommen lassen. Stets werde durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht, daß nur auf dem Wege über die Schule ein voller Erfolg der Aufrüstungsarbeit beschieden sein kann. Eine besondere Benützung ist es, daß die Durchführung dieses Gedankens, der anfänglich von einzelnen Stellen nicht geringen Widerspruch erfuhr, heute nicht nur von Vereinen, sondern auch von den Behörden ernstlich erwogen wird, und daß die unbedingte Einführung der Säuglingskurse in den Schulunterricht nur noch eine Frage der Zeit ist. In Preußen wird der Plan ernsthaft vorbereitet. Mehrere Städte: Braunschweig, Erfurt, Freiburg, Greifswald, Kattowich und Schneberg haben den Unterricht schon eingeführt. — Außerordentlich groß waren die Anmeldungen der Schülerinnen zur Ausbildung in der Säuglingspflege. 1226 Gesuche lagen vor. Über mit Rücksicht auf die Überfüllung der geringste Teil der Anmeldungen angenommen wurde. Auch konnte leider wiederum nur ein kleiner Teil der Gesuche von städtischen Behörden, Vereinen und Anstalten, um Ueberlassung geschulter Pflegekräfte für den Jungelobetrieb berücksichtigt werden. — Der Schluß der allgemeinen Uebersicht mahnt, alles zu tun, damit die Anstalt die Mittel erhält, die sie unbedingt haben muß. Die diesbezüglichen Aufgaben der Anstalt sind durch den Krieg großer geworden; die Anstalt wird aber auch neueren Anforderungen gerecht werden müssen. Die Ausbildung von Juristinnen in größerem Maße, insbesondere zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit auf dem Lande, ist eine dringende Notwendigkeit. Von

Ist es nicht ein wenig merkwürdig, dass die Frauen jährlich für diesen Beruf ausgebildet werden. Dazu sind mehr Mittel notwendig, als der Inhalt zur Verfügung stehen. Die Mittel müssen aber beschafft werden, denn sonst ist die Gefahr eines Stillstandes und Rückgangs sehr groß. — In dem Abschnitt über Erhebungen und Maßnahmen wird auch berichtet, über die Arbeit von Dr. Rott: Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsstich in den beiden Kriegsjahren. Von den Ergebnissen der Untersuchungen ist besonders beachtenswert, daß sich die Reichswochenhilfe als sehr segensreich erwiesen hat. Es wird erwartet, daß die Reichswochenhilfe in irgend einer Form in die Friedenswirtschaft übernommen wird.

Frauen heraus!

Der Verband der Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen Deutschlands fordert in seiner Nr. 6 seines Verbandsorgans unter obigem Titel die Tabakarbeiterinnen auf, sich dem Verbande anzuschließen und richtet weiter an die weiblichen Mitglieder die dringende Bitte, sich an der Werbearbeit für den Verband und an den übrigen Verbandsarbeiten zu beteiligen. Wir entnehmen dem Artikel das Folgende, das über den Kreis der Tabakarbeiterinnen hinaus für alle Arbeiterinnen beherzigenswert sein sollte: „Bei der erhöhten Bedeutung, die die Arbeit der Frauen während der Kriegszeit erlangt hat, muß es den Frauen äußerst willkommen sein, ihre soziale Stellung zu befestigen in einer Organisation, die der Gleichberechtigung der Frau, nicht nur in ihrer Arbeit regsam Vorstoß leistet. Der soziale Aufstieg der Frau wird sich aber um so sicherer und schneller vollziehen, je mehr die Frauen selbst regen Anteil an der dafür zu entfaltenden Tätigkeit nehmen. Die Agitation unter ihregleichen ist hierzu die erste Vorbedingung.“

Wofür der Mensch seine Tätigkeit freiwillig einsetzt, das erregt sein Interesse weit mehr, als passive Teilnahme. Und da ein Schritt den andern nach sich zieht, so wird die eigene, einmal veruchtete agitatorische Tätigkeit den Agitatorinnen die Benutzung des Erfolges verschaffen, die einen regsam Geist dann überhaupt nicht mehr lockt. Von Erfolg zu Erfolg will er seine aufgewendete Kraft steigen lassen.

Die agitatorische Tätigkeit der Frauen ist allein schon geeignet, sich ebenbürtig neben den Männern zu bewähren und damit auch hier die Gleichberechtigung zur Tat zu machen. Sollten die Frauen schon durch ihren Anschluß an die Organisation ihres Berufes dem Unternehmertum beweisen, daß sie nicht mehr so mit sich spielen lassen, wie sonst, sondern bereit sind, für ihre eigene Lage selbst mit zu kämpfen und nicht immer andere nur für sich kämpfen zu lassen, so muß die Achtung vor ihnen noch weit mehr steigen, wenn sie selbst agitatorisch tätig eingreifen. Jede nach ihren Kräften — aber keine untätig.

Wer ist am besten geeignet, unter den Arbeiterinnen zu werden? Die Arbeiterin. Sie kennt die Eigenheiten ihrer Klassengenossinnen am besten. Und wo es an praktischen Erfahrungen für das agitatorische Vorgehen fehlt, sind ihnen die Vertrauenspersonen des Verbandes zur Seite.

Darum: Frauen heraus! Ueberläßt es nicht den Beamten des Verbandes und den männlichen Mitgliedern allein, für den Verband zu wirken. Setzt Euren Stolz darein, Erfolge für den Verband mit ertingenden zu helfen. In der Agitation für den Verband muß Eure Mitarbeit einfließen, wenn Eure Mitarbeit sich ausdehnen soll auf die Verwaltung des Verbandes. An eurer Fähigkeit zweifeln wir nicht, aber sie muß sich durch die Tat bewähren. Ihr

müßt Euch selber mehr auf die Zukunft vorbereiten. Der Verband gibt Euch dazu die Möglichkeit und die Mittel an die Hand.
Also nochmals: Frauen heraus!

Wissenschaftliches Knöpfannähen.

In Amerika, wo der Kapitalismus in Reinkultur herrscht, wird zur Erforschung der Ausnutzung der Arbeitskraft alles aufgegeben, was nur denkbar ist. Amerika liefert deshalb auch den Herrn Taylor, der die raffinierteste Arbeitsmethode erfand, bei der jede Revolution des Arbeiters erfasst wird. Nun hat die Bundes-Industriekommission den Professor A. C. Hogue beauftragt, das wissenschaftliche Arbeitssystem zu studieren, bei dem er von Vertretern der Gewerkschaften unterstützt wurde.

John J. Frey, einer dieser Arbeitervertreter, schreibt darüber in dem von ihm redigierten „Räuber Journal“ folgendes:

In einer Kleiderfabrik, die vom Komitee beludt wurde, war man gerade damit beschäftigt, festzustellen welche Fadenlänge zum Annähen von Knöpfen am praktischsten sei, wenn jedes Mädchen selbst den Faden abschneidet. Die eine Räuberin schnitt den Faden zu kurz und vergewaltete dabei ihre Zeit mit zu häufigem Einjäten; die andere gebrauchte einen übermäßig langen Faden und wird infolgedessen durch die Notwendigkeit, den Faden jedesmal lang hinauszuziehen, beim Arbeiten gehindert. Man versuchte es daher mit Fäden in verschiedenen Längen und führte über die Fadenlänge und die angemessenen Knöpfe genau Buch. Dabei stellte sich heraus, daß die Vermessung gerade in dieser Hinsicht ein wichtiger Faktor ist. Als man das konstatiert hatte, wurden Messungen vorgenommen, und nur Mädchen, die eine festgelegte Armlänge aufzuweisen hatten, wurden zu weiteren Experimenten benutzt. Trotzdem hatte man noch lange keine Durchschnittsgleichheit in der Arbeitsleistung erlangt. Es gab lange und kurze, geschickte und weniger geschickte Finger. Auch war es unmöglich, die körperliche Leistungsfähigkeit der Mädchen auf ein und dieselbe Norm zu bringen.

So daß, wie Herr Frey erzählt, zuzieht alle Messungen über den Faden gemacht wurden und jedes Mädchen, ob mit langen oder kurzen Armen, die Fäden abschneidet, wie es ihm am besten paßt, wie es das dordem gemöhnt war. Dabei waren diese „wissenschaftlichen“ Mädchen gesundheitlich weit besser gestellt, waren weniger abgehärt, haben besser verdient und mehr produziert als unter dem — wissenschaftlichen Arbeitssystem.

Sternenhimmel.

Wunderbarer Horizont
Nächtlich, wenn die Sternlein prangen;
Wo der Schöpfung Rätsel thronen
Ewig neu und unbefangnen.

Wie sind deine Hallen weit
In's Unendliche bemessen.
Und im Laufe ew'ger Zeit
Anders wohl noch nie gewesen.

Millarden Sterne steh'n
Nah und fern im flauen Nether.
Und im Kommen und im Ge'h'n
Hat doch seine Bahn ein Jeder.

Der Ring.

Von Wilhelm Charrelmann.
(Schluß.)

Mit rotem Kopfe, den Ring krampfhaft in die Hand gepreßt, verläßt sie einige Augenblicke später den Laden und kommt mit klopfendem Herzen heim.

Heute muß sie den Ring noch bewahren. Aber morgen muß sie Abschied nehmen. . . da will sie ihn den Ring schenken, daß er sie nicht verläßt. Uebermorgen geht die Kompagnie ins Feld.

Lange bleibt sie heute abend in ihrer Bodenkammer auf. Schlafen kann sie nicht. Vor Mitternacht gewiß nicht. Das Herz klopfet ihr vor Erwartung, vor Qual und Glück.

Dessen wird ihm der Ring. Ihr ist er ein Stückchen zu weit. Sie muß schon den Mittelfinger nehmen. Sie rückt das Licht näher und betrachtet ihn aufmerksam von allen Seiten.

In die Innenseite ist das Wort „Hoffe“ eingraviert, dahinter steht ein R.

Was mag das R. einmal bedeuten haben? Karoline, Kamigunde, Klotilde?

Den Namen Klotilde, der etwas ungewöhnlch ist, kennt sie aus einem der Großchenhefte, die sie so gern liest: „Anglische Liebe oder Krieg und Tränen“. Jetzt kann das R. ebenso ihren Namen, Katharine, bedeuten.

Aumerksam betrachtet sie die Nase. So klein und zierlich wie die in den grünen Stein gelegt ist. Neu muß der Ring einmal sehr, sehr teuer gewesen sein, denkt sie bewundernd.

Eifrig beginnt sie ihn mit einem Tuche zu reiben, damit er ein wenig Glanz wieder erhält. Ist Gold ist es, so

das hat Steen ihr versichert. Man sieht es ja auch auf den ersten Blick. So kann nur echtes Gold schimmern.

Mit diesem Abend beginnt für den Ring eine neue Geschichte. Die kleine, rote Nase, die er trägt, bläht nach kaum einer Woche auf den Fibern in Flandern, wandert nach Rußland, bläht verschwiegen auf den verschneiten polnischen Feldern. Der sie trägt, übersteht alle Strapazen, kommt heil aus allen Gefechten. Weinachse fängt er jetzt selbst an zu glauben, daß ihn der Ring an seinem Finger schützt.

Katharinen Augen strahlen, wenn sie einen Brief von ihm bekommt, aber am glücklichsten ist sie, wenn er den Ring erwähnt, der ihn jeden Tag, jede Stunde an sie erinnert. Stand nicht „Hoffe“ im Ring? Deswegen hat sie ihn ja damals gewählt!

Vom Dezember ab bleiben seine Briefe plötzlich aus. Wochen vergehen, Monate vergehen. Katharine wird bleich, vergräbt sich heimlich in Sorge, die ihr das Herz abdrücken will. Wenn sie noch jemand hätte, dem sie ihren Kummer mitteilen könnte, jemand, der ihr das Herz etwas leichter machte.

Sie verrichtet, ihre Arbeit, wie sie es immer getan. Aber ihr ist, als täte sie alles wie im Traum. Freilich, die gnädige Frau ist sehr genau, und sie muß sich schon zusammennehmen. Aber denken muß sie doch unausgesetzt daran.

Sie hört von einer Bekannten, daß von ihrem Schatz seit Monaten keine Nachricht eingetroffen, bis sie endlich erfahren hat, daß er in Gefangenschaft geraten ist; das wirkt wie ein kühlender Trank bei brennendem Durst. Sie beginnt von neuem zu hoffen.

Als aber Wochen auf Wochen vergehen, beginnen die Zweifel wieder. Eine dumpfe Verwirrung erfährt sie. Nein, sie will nicht mehr hoffen, kann nicht mehr hoffen.

Unter diesem Sternenzelt
Wär die Menschheit gut geboren.
Wenn Herkunft die Wege hält,
Und befreit von Not und Sorgen.

Gleiwitz, den 8. Januar 1917.

P. Oetzel.

Literarisches.

Von der Neuen Zeit ist lobend das 22. Heft vom 1. des 35. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Bernstein und die Schulfrage. Von G. David. — Elektrizitäts-Staatsbetrieb in Göttingen. Von Hans Bloch. — Grundlagen der Volkserziehung. Von Dr. Alexander Bickhoff. — Literarische Rundschau. Von Conrad, Reichsgerichtsrat, Das Gesetz über den Betrugszustand. Von Weinberg. Richard Dierke, Das Problem der Arbeitslosigkeit und seine Lösung mit Hilfe von Betriebsrats- und Lohnkassensystem. Von Ernst Meyer.

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist für alle Buchhandlungen, Postämtern und Sportvereine zu beziehen. Der Preis von Mk. 3.90 das Vierteljahr zu beziehen; jedoch bei der Post nur für das Vierteljahr bezahlbar. Das einzelne Heft kostet 30 Pfennig.

Probennummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Von der Gleichheit, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns (Jahrgang Nr. 11 des 27. Jahrgangs) gegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Eine Friedenstundegebung englischer Arbeiterinnen. — Die Auseinandersetzung in der Sozialdemokratie. — Die Gegenwart: Aus dem öffentlichen Leben. — Für den Frieden. — Arbeitslosigkeit der weiblichen Erwerbstätigen. — Frauenbewegung.

Für unsere Rätter und Hausfrauen: Die neue Keder. Gedicht von Otto Krille (in Festschrift). — Krieg und jugendliches Verbrechen. Von Helwig Wachenheim. — Zwei Große über die Beziehungen der Völker. — Frauen und der Rebel. Von Selma Bogerhoff.

Für unsere Kinder: Vaterland. Gedicht von Dr. Henry Kadag. — Der Luftballon. Von Selma Bogerhoff (Schluß). — Winterzauber. Von Karl Ulrich. — Der kleine Lull Wappstein als Kaiser. Von Charles de G. (Schluß). — Sankt Hans' Märchen. — Kinderreim.

Die Gleichheit erscheint alle 14 Tage einmal. Preis in Nummer 10 Pf. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Postgebühren 55 Pf.; mit Kreuzband 85 Pf., Jahresabonnement 2,80 Mk.

Redaktionschluss: **Donnerstag** früh 10 Uhr. **Montag** früh, kurze Notizen und **Spesen** bis **Montag** früh in unseren Händen sein.

Die Redaktion.